

Satzung der Käferfreunde Solidargemeinschaft (n.)e.V.

Beschlossen am

Präambel:

**Die Mitglieder der Käferfreunde Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen
unterstützen sich gegenseitig
in Fällen von Krankheit und Not sowie zur Gesundheitsförderung und –pflege**

Sieben goldene Prinzipien für erfolgreiche Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen:

**Miteinander
Umgehen mit Verschiedenartigkeit
Freude am Nutzen der Gemeinschaft
Einsatz für das Wohl der Gemeinschaft
In jeder Reibung ist ein Sinn, den es zu finden gilt
Guter Wille
Ausdauer**

Die Basis von Solidargemeinschaften ist das Vertrauen in den Anderen und insbesondere auch darin, dass dieser verantwortungsbewusst mit den Ressourcen und Bedürfnissen der Gemeinschaft umzugehen bereit ist und das Bemühen, diese Haltung des Vertrauens selbst zu leben. Es ist dabei unerlässlich, dass private Details von Mitgliedern nicht nach außen getragen werden.

Wir haben das feste Vertrauen, dass schon viele Menschen in unserer Gesellschaft in der Lage sind, nach diesen Regeln zu leben und laden alle ein, in einer dieser Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen an einem neuen eigenen Modell im Gesundheitswesen mitzuwirken.

Solidargemeinschaften im Gesundheitswesen unterstützen einander gegenseitig ideell und finanziell. Die Hilfe erfolgt dabei sach- und menschenorientiert. Im Rahmen der Möglichkeiten sind die finanziellen Erwägungen dabei zweitrangig.

Käferfreunde Solidargemeinschaften streben eine wirtschaftliche und soziale Selbstständigkeit an. Die Mitgliederanzahl und die Höhe der finanziellen Einlagen orientieren sich an diesem Ziel. Bei Notfällen in Käferfreunde Solidargemeinschaften, die deren Leistungsfähigkeit akut oder längerdauernd überschreiten, soll die Hilfe anderer Käferfreunde Solidargemeinschaften so erfolgen, dass diese Selbstständigkeit wieder erlangt werden kann. Ein angemessener Einsatz ist dabei von der betroffenen Gemeinschaft gleichfalls zu erbringen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Käferfreunde Solidargemeinschaft(n.)e.V. (nachfolgend 'Gemeinschaft' genannt).
2. Er hat seinen Sitz in [Er beantragt die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes] {für den Fall eines geplanten e.V., sonst Rechtsform n.e.V.}

§ 2 Zweck und Grundprinzipien

1. Unsere Gemeinschaft bezweckt auf der Grundlage von Eigenverantwortung und Solidarität die Schaffung von rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die eine individuelle und persönliche Gesundheitspflege sowie die freie Wahl und Durchführung eines individuellen Gesundungsweges ermöglichen.
2. Wir streben ein höchstmögliches Maß an individueller Freiheit der Mitglieder und der Gemeinschaft an. So sollen Kreativität, Flexibilität, Lern- und Entwicklungsprozesse ermöglicht werden. Die Freiheit soll dabei dem Wohl aller Beteiligten dienen und findet gleichzeitig dort ihre Grenze, wo dieses Wohl beeinträchtigt wird.
3. Die Vereinsmitglieder bejahen und leben die in der Präambel festgelegten Prinzipien.
4. Unsere Gemeinschaft fördert die öffentliche Gesundheit auf der Grundlage demokratischer Entscheidungsprozesse (ggf. auch durch wirtschaftliche Mittel).
5. Unsere Gemeinschaft gewährt ihren Mitgliedern – ohne Rechtsanspruch – Hilfe in Notsituationen als Folge von Krankheit und Unglücksfällen.
6. Unsere Gemeinschaft verwaltet einen lokalen Solidaritätsfonds, um Mitgliedern und in besonderen Fällen auch anderen Menschen zu helfen, die finanziellen Aspekte der Gesundheitsvorsorge und Krankheitsbewältigung zu meistern. Die Gestaltung der Geldflüsse soll so eingerichtet werden, dass sie heilsam auf den sozialen Organismus wirken.
7. Unsere Gemeinschaft achtet den Persönlichkeitsschutz und verzichtet daher gegenüber ihren Mitgliedern auf Vorschriften, auf das Erteilen von unerbetenen Ratschlägen und das Erheben von medizinischen Daten.
8. Unsere Gemeinschaft arbeitet an einem neuen Verständnis und der Verwirklichung von sozialer Sicherheit unter Wahrung des Gleichgewichtes von Empfangen und Geben unter der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Einzelnen und der Gemeinschaft.
9. Unsere Gemeinschaft verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Sie ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

10. Da jeder Mensch einmalig ist und seine Situation auch immer einmalig ist, wird für jeden Einzelfall nach der angemessensten und individuell besten Lösung gesucht. Daher wird kein Fall als Präzedenzfall gesehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt als Gründungsmitglied oder auf Antrag, über den die Mitgliederversammlung beschließt. Neue Mitglieder kennen die geistigen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Käferfreunde Solidargemeinschaften und wollen diese mittragen. Für eine erfolgreiche Aufnahme ist die Zustimmung aller Mitglieder der Gemeinschaft erforderlich.
2. Für die Aufnahme neuer Mitglieder gilt: Bei Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Satzung, die Vereinsstatuten und eine Verpflichtungserklärung: Das Mitglied stimmt zu, dass es von diesen Unterlagen Kenntnis hat und bereit ist, diese auch einzuhalten.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Gemeinschaft. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich. Gegenseitig eingegangene finanzielle Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und Mitglied werden innerhalb dieses Zeitraumes erfüllt. Bestehen nach dem Ableben eines Mitgliedes noch finanzielle Forderungen aus vorherigen Vereinbarungen, ist der Todeszeitpunkt bei Bedarf mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
4. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden
 - a. bei groben Verstößen gegen die Grundsätze der Käferfreunde Solidargemeinschaften, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind, oder
 - b. bei Nichteinhaltung der gegenüber unserer Gemeinschaft eingegangenen Pflichten.
5. Wenn die Gemeinschaft im Falle des Austritts eines Mitglieds zuvor eine Bescheinigung über dessen Mitgliedschaft an Dritte ausgegeben hat, werden diese Dritte über den Austritt informiert.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) tritt regelmäßig – normalerweise im Monatsrhythmus – nach Vereinbarung der Mitglieder oder auf Einladung des Vorstandes zusammen. Nach Entscheidung der Mitglieder können Mitgliederversammlungen auch per Telefonkonferenz oder über digitale Kommunikationsmittel abgehalten werden. Dies sollte aber – um das Vertrauen und Miteinander zu fördern – nicht die Regel sein.
2. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer MV verlangen. Sie muss dann innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgehalten werden.

3. Die Termine für die Mitgliederversammlungen werden in den MVen besprochen und in den Protokollen veröffentlicht und allen Mitgliedern per Email zugestellt. Geplante Satzungsänderungen sind schriftlich drei Wochen vor der MV ebenfalls per Email bekannt zu geben. Mitglieder ohne Emailaccount können schriftlich beim Vorstand die Postzustellung dieser Veröffentlichungen beantragen. Für diese gelten die gleichen Fristen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde – das heißt der Termin nach Absatz 3 bekannt gegeben wurde.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig. Dazu sind alle anwesenden Mitglieder ausreichend zu hören. Ist die Einstimmigkeit dennoch nicht herzustellen, wird die Entscheidung auf das nächste Treffen vertagt, solange keine sachliche Dringlichkeit dem entgegensteht. Ob eine sachliche Dringlichkeit vorliegt, ist mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden zu beschließen. Die folgende MV beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit endgültig.
6. Entschuldigte Mitglieder können innerhalb von drei Tagen nach der MV ein Veto gegen einzelne Beschlüsse der MV einlegen. Über getroffene Entscheidungen müssen sie sich dazu selbstständig die Informationen von einem Teilnehmer der MV besorgen. Das Veto ist per Email an alle Mitglieder der Gemeinschaft bekannt zu geben. Im Falle eines solchen Vetos entscheidet die folgende MV endgültig – falls keine neue einvernehmliche Lösung gefunden werden kann – ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
7. Jedes Mitglied der Gemeinschaft ist gleichzeitig auch Treuhänder des Solidaritätsfonds der Käferfreunde Solidargemeinschaft
8. Es wird eine Mitgliederliste mit Kontaktdaten geführt und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
9. Die Mitgliederversammlung achtet darauf, dass die Vereinstätigkeiten der Satzung, der Beitrags- und Solidareinlagenordnung und dem Statut des Solidaritätsfonds entsprechen, insbesondere den Regelungen in der Präambel und dem § 2 Zweck und Grundprinzipien.
10. Versammlungsleiter und Protokollführer werden in jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung bespricht und trifft alle wichtigen Entscheidungen.
12. Sie vergibt nach Bedarf Verantwortungsbereiche an Mitglieder und stattet diese mit den dazu notwendigen Befugnissen aus.

13. Sie wählt
 1. den Vorsitzenden und dessen Vertreter
 2. einen Kassenwart und dessen Vertreter
 3. den/die Kassenprüfer und
 4. bedarfsweise ein Schlichtungsgremium

14. Sie legt den Mitgliedsbeitrag zur Deckung der Verwaltungskosten fest.

15. Sie nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstands, den Rechnungsprüfungsbericht und den Bericht der Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen (s. Ziffer 9) entgegen und bestätigt die ordnungsgemäße Amtsführung durch Entlastung des Vorstands und der Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen.

§ 5 Vorstand und Kassenwart

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und dem Kassenwart und je einem Vertreter. (siehe § 4 Ziffer 13)

2. Der Vorstand beschließt einstimmig. Dazu sind alle anwesenden Vorstandsmitglieder ausreichend zu hören. Ist die Einstimmigkeit dennoch nicht herzustellen, wird die Entscheidung auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt, solange keine sachliche Dringlichkeit dem entgegensteht. Ob eine sachliche Dringlichkeit vorliegt, ist mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden zu beschließen. Die folgende Mitgliederversammlung beschließt ansonsten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit endgültig.

3. Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigungen: Jedes Mitglied des Vorstands ist allein und unbeschränkt vertretungsberechtigt. Als rein interne Einschränkung wird festgelegt:
 - a) Finanzielle Verpflichtungen, die im Einzelfall (inkl. der Folgekosten) 500 Euro überschreiten, bedürfen immer eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - b) Aktivitäten mit Außenwirkung sind unter den Vorstandsmitgliedern abzustimmen.
 - c) Buchstabe a) gilt nicht für Überweisungen im Rahmen der Regelungen des Solidaritätsfondsstatuts. Hier gelten die Regelungen des „Statut des Solidaritätsfonds der Käferfreunde Solidargemeinschaft“

4. Der Vorstand nach Absatz 1 ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

§ 6 Die Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der wirtschaftlichen Geschäftsführung. Der von ihnen zu besorgende Rechnungsprüfungsbericht wird innerhalb eines Monats nach erfolgter Prüfung, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand vorgelegt. Die Prüfer berichten und erläutern der Mitglieder-

versammlung dessen Ergebnisse, bevor diese über die Entlastung des Vorstandes entscheidet. Eine Kassenprüfung im Sinne dieser Satzung umfasst die Kontrolle ob die Vollständigkeit der Belege gegeben ist, die Ausgaben sachlich gerechtfertigt und rechnerisch richtig sind und ob sie mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. der Treuhänder des Solidaritätsfonds übereinstimmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Solidareinlagen

1. Die Gemeinschaft erhält die Mittel zur Bewältigung ihrer Verwaltungskosten durch Mitgliedsbeiträge.
2. Die Gemeinschaft erhält die Mittel zur Bewältigung ihrer Satzungszwecke durch Solidareinlagen der Mitglieder.
3. Beiträge und Solidareinlagen werden in der Beitrags- und Solidareinlagenordnung geregelt, Zuwendungen in den Solidaritätsfondsstatuten der Gemeinschaft.

§ 8 Mittelverwendung

1. Sämtliche Geldmittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Tätigkeiten der Mitglieder werden grundsätzlich unentgeltlich durchgeführt.
3. Im Interesse der Gemeinschaft entstandene Kosten werden aus den Mitgliedsbeiträgen erstattet.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchführt. Das Vereinsvermögen fällt dann den Glückskäferfreunden e.V. zu, die es für die Förderung des Solidargemeinschaftsgedanken im Gesundheitswesen bzw. zur Förderung solcher Gemeinschaften zu verwenden haben.

§ 10 Schlichtungsgremium

1. Bei allen Angelegenheiten, die sich innerhalb der Gemeinschaft nicht einvernehmlich regeln lassen oder in Streitfällen, ist das Schlichtungsgremium der Gemeinschaft anzurufen.

